



Statuten

- Art. 1: Name, Sitz
- Art. 2: Zweck
- Art. 3: Mitglieder
- Art. 4: Mitgliederbeitrag
- Art. 5: Austritt
- Art. 6: Organe
- Art. 7: Vereinsversammlung
- Art. 8: Leitung und Beschlussfassung
- Art. 9: Befugnisse der Vereinsversammlung
- Art. 10: Vorstand
- Art. 11: Amtsdauer
- Art. 12: Geschäftsordnung
- Art. 13: Aufgaben des Vorstandes
- Art. 14: Geschäftsleitung
- Art. 15: Beratungsstellen
- Art. 16: Kontrollstelle
- Art. 17: Beirat
- Art. 18: Finanzen/Haftung
- Art. 19: Auflösung
- Art. 20: Subsidiäres Recht
- Art. 21: Inkraftsetzung

Art. 1: Name, Sitz

Unter dem Namen Alzheimer Graubünden, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Alzheimer Graubünden ist eine Sektion von Alzheimer Schweiz und hat ihren Sitz an der Geschäftsstelle in Chur. Die Rechtsbeziehungen zwischen Alzheimer Schweiz und Alzheimer Graubünden sind vertraglich geregelt.

Art. 2: Zweck

Der Verein fördert:

- die Beratung, Unterstützung und Begleitung von Menschen, die von der Alzheimerkrankheit oder einer anderen Form von Demenz direkt oder indirekt betroffen sind;
- die Information der Betroffenen, Professionellen, Institutionen, Behörden und der Öffentlichkeit;
- die Hilfe zur Selbsthilfe;
- Angehörigengruppen;
- optimale Pflege- und Betreuungsformen;
- Ausbildungsangebote;
- die Vertretung der Interessen der Betroffenen gegenüber der Öffentlichkeit;
- die Vernetzung der interdisziplinären Beziehungen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Art. 3: Mitglieder

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürliche Personen), Kollektivmitgliedern (juristische Personen) und Ehrenmitgliedern, welche die Ziele von Alzheimer Graubünden unterstützen und einen Jahresbeitrag leisten. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag. Mitglieder von Alzheimer Graubünden sind zugleich Mitglieder von Alzheimer Schweiz. Ausgeschlossen werden kann, wer gegen den Zweck des Vereins verstösst oder sein Ansehen oder das seiner Mitglieder schädigt. Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, muss ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend ohne Angabe von Gründen.

Art. 4: Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz festgelegt und durch die Geschäftsstelle von Alzheimer Schweiz in Rechnung gestellt.

Art. 5: Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Rücktrittserklärung auf Ende des Kalenderjahres, durch Nichtbezahlen des Jahresbeitrages während zwei Jahren oder durch Ausschluss.

Art. 6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- der Beirat

Art. 7: Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich bis spätestens Ende Mai statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn:

- der Vorstand dies beschliesst;
- ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt;
- die Kontrollstelle einen entsprechenden Antrag stellt;
- der Verein aufzulösen ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Vereinsversammlung zuzustellen. Anträge der Mitglieder sind bis zu dem vom Vorstand in der Einladung festgesetzten Zeitpunkt schriftlich einzureichen.

Art. 8: Leitung und Beschlussfassung

Die Leitung der Vereinsversammlung obliegt dem Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit einem anderen Vorstandsmitglied. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder es verlangen. Für die Revision der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 9: Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr die Statuten zuweisen oder die nicht dem Vorstand übertragen sind und nimmt Kenntnis vom jährlichen Tätigkeitsprogramm. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Entlastung des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins und Orientierung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Darin vertreten ist mindestens ein Angehöriger einer demenzbetroffenen Person, die aufgrund ihrer Tätigkeit und Kenntnisse wesentlich dazu beitragen kann, den Vereinszweck zu erfüllen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selber.

Art. 11: Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 12: Geschäftsordnung

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin, bei dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und/ oder geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Art. 13: Aufgaben

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er vertritt diesen nach innen und aussen. Er ist insbesondere zuständig für die strategische Führung. Ihm obliegen alle Geschäfte, die von den Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- die Einberufung der Vereinsversammlung und die Vorbereitung der traktandierten Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- die Erarbeitung des Jahresbudgets;
- die Erarbeitung und Durchführung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms;
- die Anstellung und Entlassung des Personals;
- die Ernennung von Arbeitsgruppen;
- die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung von Alzheimer Schweiz;
- den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen mit Alzheimer Schweiz;
- die Vertretung des Vereins gegen aussen;
- die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber anderen Organisationen und Behörden;
- die Pflege der Beziehungen zu anderen Vereinigungen und zu Alzheimer Schweiz;
- die Beschaffung von finanziellen Mitteln (Sponsoring);
- die Mitgliederwerbung

Art. 14: Geschäftsleitung

- Die Geschäftsleiterin/ der Geschäftsleiter ist direkt dem Präsidenten unterstellt
- Die Geschäftsleitung ist für die operative Umsetzung der Beschlüsse und zur Erbringung der vom Vorstand definierten Leistungen und Angebote zuständig.
- Sie arbeitet nach Stellenbeschrieb.

Art. 15: Beratungsstellen

- Die Regionalen Beratungsstellen werden von angestellten Beraterinnen geleitet
- Sie unterstehen der Geschäftsleitung und arbeiten nach Stellenbeschrieb
- Für fachspezifische Belange stehen den Beraterinnen die Fachstelle Beratung sowie qualifizierte Mitglieder im Vorstand zur Verfügung.

Art. 16: Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlichen Bericht. Die Versammlung wählt zwei geeignete Personen aus ihrer Mitte für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 17: Beirat

Alzheimer Graubünden bestellt einen interdisziplinären Beirat aus verschiedenen Fachpersonen und Personen des öffentlichen Lebens.

Der Beirat trifft sich einmal im Jahr mit dem Vorstand zur Information und zum Austausch.

Die Personen des Beirats stehen dem Vorstand als Ansprechpartner für Fragen aus ihrem Fachbereich zur Verfügung. Die Berufung in den Beirat erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Der Beirat hat eine ausschliesslich beratende Funktion.

Art. 18: Finanzen/Haftung

Die Rechnung ist auf Ende des Kalenderjahres abzuschliessen. Der Verein verfügt über folgende Mittel:

- Kantonsbeitrag
- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus verschiedenen Tätigkeiten
- Spenden, Schenkungen und Legate

Der Verein haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf die einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 19: Auflösung, Verwendung Vereinsvermögen

Der Verein kann durch Beschluss von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Dazu muss eine spezielle Vereinsversammlung einberufen werden. Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein allfällig verbleibendes Reinvermögen ist an die Schweizerische Alzheimervereinigung oder an eine von der Steuerpflicht befreite juristische Person mit Sitz im Kanton Graubünden zu überweisen. Die Institution wird durch den Vorstand bestimmt.

Art. 20: Subsidiäres Recht

Wo nichts anderes geregelt ist, gelten die Statuten von Alzheimer Schweiz bzw. das Schweizerische Zivilgesetzbuch.

Art. 21: Inkraftsetzung

Diese Statuten sind am 11. April 2019 von der Vereinsversammlung in Chur beschlossen worden und ersetzen diejenigen vom 19. März 2013. Sie treten nach Genehmigung durch die Schweizerische Alzheimervereinigung in Kraft.

Genehmigt durch Alzheimer Schweiz am 13.09.2019

Chur, 14. September 2019

Im Namen von Alzheimer Graubünden

Der Präsident:

Der Vizepräsident

sig. Dr. med. Raimund Klesse

sig. Dr. med. Ueli Bühler